

## Protokollnotizen

### I. Zu § 3 (1) (Berufsjahre)

Die Berufsjahre zählen vom Ersten des Monats an, in dem die Prüfung zur Arzthelferin bestanden wurde. Unterbricht die Arzthelferin ihre berufliche Tätigkeit, so ist die dazwischen liegende Zeit zur Hälfte auf die Berufsjahre anzurechnen. Hat die Arzthelferin vor ihrer Ausbildung eine berufsnahe Tätigkeit ausgeübt, so ist diese Zeit zur Hälfte auf die Berufsjahre anzurechnen.

Werden Angestellte ohne Lehrabschlussprüfung Arzthelferinnen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 gleichgestellt, so sind die ersten zwei Jahre der Berufstätigkeit bei der Ermittlung der Berufsjahre nicht anzurechnen.

### II. Zu § 3 (2) (Eingruppierung in die Tätigkeitsgruppen)

Mit dem Gehaltstarifvertrag vom 3. Juli 1990 wird die bisherige Berufsjahrestaffel durch eine neue Vergütungsstruktur abgelöst.

Die Tätigkeitsgruppen I bis IV bauen inhaltlich aufeinander auf in dem Sinne, daß höhere Tätigkeitsgruppen Tätigkeiten aus den darunter liegenden Tätigkeitsgruppen mitumfassen. Die Eingruppierung in eine Tätigkeitsgruppe erfolgt nach den in den Tätigkeitsgruppen I bis IV jeweils genannten Kriterien und muß im jeweiligen Einzelarbeitsvertrag vereinbart werden.

Vertretungen in Zeiten von Erholungsurlaub oder Krankheit bis zu sechs Wochen führen nicht zu einer Höhergruppierung.

Übt eine Arzthelferin verschieden zu bewertende Tätigkeiten aus, so kommt es auf das Gesamtbild und die Bewertung ihrer verschiedenen Tätigkeiten nach den Tätigkeitsdefinitionen an. Sie erhält Gehalt nach der höheren Tätigkeitsgruppe, wenn die Tätigkeiten nach dieser Gruppe regelmäßig mehr als die Hälfte der gesamten Arbeitszeit in Anspruch nehmen.

### 1. Zu Tätigkeitsgruppe II:

(Zuschlag auf die Vergütung nach Tätigkeitsgruppe I: 5 %)

In diese Gruppe fällt u. a. das Ausführen von delegationsfähigen Leistungen am Patienten nach allgemeinen Anweisungen (zum Beispiel im Bereich der physikalischen Therapie, der Erstellung eines EKG's und/oder weitere vergleichbare Leistungen) sowie Unterstützung bei der Erstellung der Privatabrechnung und/oder der Kassenab-

rechnung und im Bereich der Praxisorganisation.

### 2. Zu Tätigkeitsgruppe III:

(Zuschlag auf die Vergütung nach Tätigkeitsgruppe I: 10 %)

In diese Gruppe fallen insbesondere gemäß § 46 Abs. 1 BBiG weitergebildete Arzthelferinnen (Arztfachhelferinnen) mit entsprechender Abschlußprüfung; ferner gemäß § 23 Nr. 4 Röntgenverordnung fortgebildete Arzthelferinnen; weiterhin Tätigkeiten in der Betreuung und Anleitung von Auszubildenden, Tätigkeiten in der Patientenberatung (z. B. bei Diätfragen), betreuende Tätigkeiten im Rahmen von Patientengruppen sowie der Prävention.

### 3. Zu Tätigkeitsgruppe IV:

(Zuschlag auf die Vergütung nach Tätigkeitsgruppe I: 20 %)

In diese Gruppe fallen Tätigkeiten mit Leitungsfunktionen, d. h. übertragene Weisungsbefugnisse in Praxen mit überdurchschnittlich großem Personalbestand sowie Tätigkeiten im organisatorischen und kaufmännischen Verwaltung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

### III. Zu § 3 (2)

Bei den Begriffen „Anweisung“, „allgemeine Anweisung“, „weitgehend selbständig“ sowie „selbständig“ im Sinne des Ausführens von Tätigkeiten nach den Tätigkeitsgruppen I bis IV sind die Verordnung der Bundesregierung über die Berufsausbildung zur Arzthelferin vom 10. 12. 1985 (BGBl. Jahrgang 1985, Teil I, S. 2200 bis 2208) sowie die Stellungnahmen der Bundesärztekammer zur Delegationsfähigkeit ärztlicher Leistungen zu berücksichtigen; dies sind die Stellungnahmen des Vorstandes der Bundesärztekammer zur „Vornahme von Injektionen, Infusionen und Blutentnahmen durch Angehörige der medizinischen Assistenzberufe“ vom 16. 02. 1974, die von der Bundesärztekammer mitgetragene Stellungnahme der Deutschen Krankenhausgesellschaft zu „Injektionen, Infusionen und Blutentnahmen durch das Krankenpflegepersonal“ vom 11. 3. 1980 sowie die im Jahr 1988 abgegebene Stellungnahme der Vorstände von Bundesärztekammer und Kassenärztlicher Bundesvereinigung zu „Anforderungen an die persönliche Leistungserbringung“ (Deutsches Ärzteblatt, Heft 38 vom 22. 9. 1988, S. 2604 f.).

Frankfurt, den 3. Juli 1990 □

## ARZNEIMITTELKOMMISSION DER DEUTSCHEN ÄRZTESCHAFT

### Durchsicht des Ärztemusterbestandes

Die Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker informierte die Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft über Mitteilungen pharmazeutischer Hersteller, die Rückrufe und andere wichtige Änderungen von Fertigarzneimitteln betreffen. Der Bestand an Ärztemustern ist entsprechend durchzusehen, und erforderlichenfalls sind die nicht mehr verkehrsfähigen Fertigarzneimittel bzw. deren genannte Chargen auszusondern und zu vernichten.

#### Rückruf von Ketosteril, EAS oral und EAS Granulat

„Die Firma Fresenius AG teilt mit, daß alle Formen der Produkte Ketosteril, EAS oral und EAS Granulat aus dem Markt zurückgerufen werden“.

#### Chargenrückruf von Lquisorb S Pulver

Ch.-B.: 1013607

„Die Firma Pfrimmer Kabi GmbH + Co. KG ruft Lquisorb S Pulver, Ch.-B.: 1013607, haltbar bis 31. 12. 1991, wegen Geschmacksveränderungen zurück.“ AkdÄ

### Monographie-Entwürfe des Bundesgesundheitsamtes

Die nachstehend aufgeführten Monographien wurden von der Kommission B 7 (Dermatologie, Hämatologie) für den humanmedizinischen Bereich erarbeitet:

Chlorhexidin und Chlorhexidin-Salze der Kommissionen B 7/B 6/B 9,

Clotrimazol der Kommissionen B 7/B 4,

Dexpanthenol/Panthenol zur top. Anwendung, Dichlorophen,

Stoffcharakteristik zu Tioxolon.

Die jeweiligen Monographie-Entwürfe (Stoffcharakteristik) können beim Bundesgesundheitsamt (GZS 13.05) angefordert und Stellungnahmen bis zum **30. November 1990** an das Institut für Arzneimittel des Bundesgesundheitsamtes, Seestraße 10-11, 1000 Berlin 65, eingesandt werden. WZ